

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Der Schulzweckverband Bodenfelde, vertreten durch den Vorstandsvorstand,

schließt mit dem

Landkreis Hofgeismar, vertreten durch den Kreisausschuß in Hofgeismar,

aufgrund des in Niedersachsen geltenden Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 (RGBl. I, S. 979) und des in Hessen geltenden Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I, S. 307) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Die Grundstufenjahrgänge (Klasse 1 bis 4) der Volksschule Bodenfelde werden mit Wirkung vom 06. September 1971 in der Grundschule in Wahlsburg-Lippoldsberg beschult; die Abschlusung von Bodenfelde wird stufenweise vorgenommen. Sie beginnt im Schuljahr 1971/72 mit Klasse 1. Es ist anzustreben, auch die Grundschüler aus Wahmbeck in Wahlsburg-Lippoldsberg zu beschulen.

Die Oberstufenjahrgänge (5. - 10. Schuljahr) aus den Gemeindeteilen Vernawahlshausen, Arenborn, Heisebeck, Lippoldsberg und Oedelsheim, werden mit Wirkung vom 9. September 1971 in der Sekundarstufe I in Bodenfelde beschult; die Abschlusung aus diesen Gemeinden wird stufenweise vorgenommen. Sie beginnt im Schuljahr 1971 mit den Klassen 5 und 6.

§ 2

Die vertragsschließenden Schulträger verzichten unter Zusicherung der Gegenseitigkeit auf die Zahlung von Abgeltungsbeträgen solange, bis der Umschlusungsprozeß der Klassen 1 - 4 und der Klassen 5 - 10 vollzogen ist; alsdann zahlt der abgebende Schulträger zur Abgeltung der Sachkosten einen Kostenbeitrag in Höhe der jeweils geltenden Gastschlusbeiträge nach den §§ 35 - 37 und 38 Abs. 2 des Hess. Schulverwaltungsgesetzes an den aufnehmenden Schulträger.

Grundlage für die Berechnung ist die Schülerzahl am 15. Oktober jeden Jahres.

§ 3

Der Schulzweckverband Bodenfelde verpflichtet sich, für den Sekundarbereich I einen Schulneubau in Bodenfelde zu errichten, der die räumlichen Voraussetzungen für eine der hessischen Gesamtschulen entsprechenden Differenzierung des Unterrichts schafft.

Der Landkreis Hofgeismar verpflichtet sich, in Wahlsburg-Lippoldsberg eine Grundschule mit Eingangsstufe zu errichten.

Ein Ausgleich für die Kosten der Neubauten und der Erstausrüstung findet entsprechend der am 30. Juni 1971 getroffenen Vereinbarung zwischen den Schulträgern nicht statt.

§ 4

Die Niederschrift des Regierungspräsidenten in Kassel über die Arbeitsbesprechung am 30. Juni 1971 ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 5

Diese Vereinbarung kann nur im gegenseitigem Einvernehmen und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden gelöst werden.

§ 6

Die Vereinbarung tritt vorbehaltlich aufsichtsbehördlicher Genehmigung am 6. September 1971 in Kraft.

Bodenfelde, den 9. Februar 1972

Hofgeismar, den 9. Februar 1972

Schulzweckverband Bodenfelde
Der Vorstand

Landkreis Hofgeismar
- Der Kreisausschuß -

Bürgermeister

Dr. Arnold
Landrat

Gemeindedirektor

Erster Kreisbeigeordneter